

TE Bvwg Beschluss 2026/1/13 W112 2316917-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2026

Entscheidungsdatum

13.01.2026

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34

AVG §38

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W112 2316917-1/11Z

W112 2316939-1/7Z

W112 2316934-1/7Z

W112 2316921-1/7Z

W112 2316922-1/7Z

W112 2316919-1/7Z

W112 2316942-1/7Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin in der Beschwerdesache von XXXX, geb. XXXX, XXXX, geb. XXXX, XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, alle StA SYRIEN, die Minderjährigen vertreten durch XXXX und XXXX, alle vertreten durch XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin in der Beschwerdesache von römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, alle StA SYRIEN, die Minderjährigen vertreten durch römisch 40 und römisch 40, alle vertreten durch römisch 40 :

A) Die gegenständlichen Beschwerdeverfahren werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Beendigung der beim Bezirksgericht XXXX zu den XXXX geführten Verfahren zur Obsorgeregelung betreffend mj. XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, mj. XXXX, geb. XXXX, und mj. XXXX, geb. XXXX, ausgesetzt. A) Die gegenständlichen Beschwerdeverfahren werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG bis zur rechtskräftigen Beendigung der beim Bezirksgericht römisch 40 zu den römisch 40 geführten Verfahren zur Obsorgeregelung betreffend mj. römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, mj. römisch 40, geb. römisch 40, und mj. römisch 40, geb. römisch 40, ausgesetzt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. XXXX, geb. XXXX, StA SYRIEN beantragte am 16.03.2020 in Österreich internationalen Schutz. Mit Erkenntnis vom 21.09.2000 erkannte ihm das Bundesverwaltungsgericht den Status des Asylberechtigten zu. 1. römisch 40, geb. römisch 40, StA SYRIEN beantragte am 16.03.2020 in Österreich internationalen Schutz. Mit Erkenntnis vom 21.09.2000 erkannte ihm das Bundesverwaltungsgericht den Status des Asylberechtigten zu.
2. XXXX, geb. XXXX, stellte am 07.01.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Das

Bundesverwaltungsgericht erkannte ihm mit Erkenntnis vom 03.08.2023 den Status des Asylberechtigten zu.2. römisch 40, geb. römisch 40, stellte am 07.01.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte ihm mit Erkenntnis vom 03.08.2023 den Status des Asylberechtigten zu.

Die verheirateten Töchter XXXX, geb. XXXX, und XXXX, geb. XXXX, stellten keine Anträge. Die verheirateten Töchter römisch 40, geb. römisch 40, und römisch 40, geb. römisch 40, stellten keine Anträge.

Das Magistrat der Stadt WIEN gab den Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß 46 NAG am 14.01.2025 statt und lud die Antragsteller zur Abholung der Aufenthaltstitel. Die Antragsteller holten sie aber nicht ab; die Aufenthaltstitel wurden ihnen daher nicht erteilt.Das Magistrat der Stadt WIEN gab den Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß Paragraph 46, NAG am 14.01.2025 statt und lud die Antragsteller zur Abholung der Aufenthaltstitel. Die Antragsteller holten sie aber nicht ab; die Aufenthaltstitel wurden ihnen daher nicht erteilt.

Am 30.07.2025 legte das Bundesamt dem Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde samt Verwaltungsakten vor und teilte in der Stellungnahme vom selben Tag mit, dass die Familieneigenschaft der Antragsteller teilweise ungeklärt bleibe, da zumindest drei der Kinder ein erheblich nahe beeinander liegendes Geburtsdatum haben (eine Tochter am 01.01.2011 und dann Zwillinge am 03.10.2011).

geb. römisch 40 , mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , und mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA SYRIEN, die Minderjährigen vertreten durch römisch 40 und römisch 40 als Eltern, alle vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, zu entscheiden.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2025, den Antragstellern zugestellt zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters XXXX , forderte das Bundesverwaltungsgericht die Antragsteller auf, zur Stellungnahme des Bundesamtes vom 30.07.2025 innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen, insbesondere zu den Bedenken des Bundesamtes ob des Geburtsdatums von XXXX , XXXX und XXXX innerhalb von neun Monaten und zwei Tagen, ob tatsächlich alle minderjährigen Beschwerdeführer Kinder von XXXX und XXXX sind. Vor diesem Hintergrund wurden sie dazu aufgefordert, innerhalb derselben Frist, Belege dafür vorzulegen, dass XXXX , XXXX und XXXX tatsächlich die Kinder von XXXX und XXXX sind. Mit Schriftsatz vom 10.10.2025, den Antragstellern zugestellt zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters römisch 40 , forderte das Bundesverwaltungsgericht die Antragsteller auf, zur Stellungnahme des Bundesamtes vom 30.07.2025 innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen, insbesondere zu den Bedenken des Bundesamtes ob des Geburtsdatums von römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 innerhalb von neun Monaten und zwei Tagen, ob tatsächlich alle minderjährigen Beschwerdeführer Kinder von römisch 40 und römisch 40 sind. Vor diesem Hintergrund wurden sie dazu aufgefordert, innerhalb derselben Frist, Belege dafür vorzulegen, dass römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 tatsächlich die Kinder von römisch 40 und römisch 40 sind.

Die Antragsteller gaben keine Stellungnahme ab und legten keine Belege vor.

Am 13.10.2025 langten hg. die am 12.08.2025 angeforderten Akten des Magistrats der Stadt WIEN ein. Das Magistrat der Stadt WIEN teilte unter einem mit, dass bei der Erteilung der Visa D noch kein DNA-Test durchgeführt wurde.

Bei der Durchsicht der Verwaltungsakten des Magistrats der Stadt WIEN fiel auf, dass im Auszug aus dem SYRISCHEN Familienstandsregister vom 09.06.2024 die Tochter XXXX , geb. XXXX , nicht aufscheint, obwohl ihre Geburtsurkunde ebenfalls am 09.06.2024 ausgestellt wurde, und dass ihre Geburtsurkunde erst am 09.06.2024 ausgestellt wurde, obwohl sie bereits am XXXX geboren wurde. Bei der Durchsicht der Verwaltungsakten des Magistrats der Stadt WIEN fiel auf, dass im Auszug aus dem SYRISCHEN Familienstandsregister vom 09.06.2024 die Tochter römisch 40 , geb. römisch 40 , nicht aufscheint, obwohl ihre Geburtsurkunde ebenfalls am 09.06.2024 ausgestellt wurde, und dass ihre Geburtsurkunde erst am 09.06.2024 ausgestellt wurde, obwohl sie bereits am römisch 40 geboren wurde.

Mit Schriftsatz vom 19.11.2025, den Antragstellern zugestellt zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters XXXX , ermöglichte das Bundesverwaltungsgericht den Antragstellern daher gemäß § 13 Abs. 4 BFA-VG wegen der Bedenken, ob tatsächlich alle minderjährigen Antragsteller Kinder von XXXX und XXXX sind, auf ihr Verlangen die Vornahme einer DNA-Analyse und forderte sie auf, dieses Verlangen binnen drei Wochen zu stellen. Mit Schriftsatz vom 19.11.2025, den Antragstellern zugestellt zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters römisch 40 , ermöglichte das Bundesverwaltungsgericht den Antragstellern daher gemäß Paragraph 13, Absatz 4, BFA-VG wegen der Bedenken, ob tatsächlich alle minderjährigen Antragsteller Kinder von römisch 40 und römisch 40 sind, auf ihr Verlangen die Vornahme einer DNA-Analyse und forderte sie auf, dieses Verlangen binnen drei Wochen zu stellen.

Die Antragsteller stellten keinen Antrag und gaben auch keine Stellungnahme ab.

6. XXXX und XXXX geben an, die Eltern aller minderjähriger Antragsteller zu sein, und alle Antragsteller legten im Verfahren über ihre Anträge auf Aufenthaltstitel gemäß § 46 NAG Dokumente vor und im Asylverfahren Reisepässe, die vom Bundesamt sichergestellt wurden; allerdings wurden vom Magistrat der Stadt WIEN keine DNA-Tests für die Antragsteller veranlasst und es werden in SYRIEN Dokumente und Urkunden falschen Inhalts ausgestellt (s. Kurzinformation der Staatendokumentation vom 14.06.2024, SYRISCHE Dokumente mit falschem Inhalt und QR-Codes). Hinzu kommt, dass unplausibel ist, dass die mj. XXXX nicht im Familienstandsregister vom 09.06.2024 aufscheint, obwohl ihre Geburtsurkunde ebenfalls am 09.06.2024 ausgestellt wurde, und dass ihre Geburtsurkunde erst am 09.06.2024 ausgestellt wurde, obwohl sie bereits am XXXX geboren ist. Weiters sind XXXX , geb. XXXX , XXXX und XXXX , beide geb. am XXXX , innerhalb von neun Monaten und zwei Tagen geboren, was medizinisch äußerst unwahrscheinlich ist, und die Antragsteller nützten das ihnen eingeräumte Parteigehör nicht, um dies zu plausibilisieren. Die Antragsteller nützten auch die ihnen gemäß § 13 Abs. 4 BFA-VG eingeräumte Möglichkeit nicht, das Verwandtschaftsverhältnis, auf das sie sich berufen, durch einen DNA-Test nachzuweisen, und gaben auch keine Stellungnahme dazu ab, sondern verschwiegen sich. 6. römisch 40 und römisch 40 geben an, die Eltern aller minderjähriger Antragsteller zu sein, und alle Antragsteller legten im Verfahren über ihre Anträge auf Aufenthaltstitel

gemäß Paragraph 46, NAG Dokumente vor und im Asylverfahren Reisepässe, die vom Bundesamt sichergestellt wurden; allerdings wurden vom Magistrat der Stadt WIEN keine DNA-Tests für die Antragsteller veranlasst und es werden in SYRIEN Dokumente und Urkunden falschen Inhalts ausgestellt (s. Kurzinformation der Staatendokumentation vom 14.06.2024, SYRISCHE Dokumente mit falschem Inhalt und QR-Codes). Hinzu kommt, dass unplausibel ist, dass die mj. römisch 40 nicht im Familienstandsregister vom 09.06.2024 aufscheint, obwohl ihre Geburtsurkunde ebenfalls am 09.06.2024 ausgestellt wurde, und dass ihre Geburtsurkunde erst am 09.06.2024 ausgestellt wurde, obwohl sie bereits am römisch 40 geboren ist. Weiters sind römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , beide geb. am römisch 40 , innerhalb von neun Monaten und zwei Tagen geboren, was medizinisch äußerst unwahrscheinlich ist, und die Antragsteller nützten das ihnen eingeräumte Parteiengehör nicht, um dies zu plausibilisieren. Die Antragsteller nützten auch die ihnen gemäß Paragraph 13, Absatz 4, BFA-VG eingeräumte Möglichkeit nicht, das Verwandtschaftsverhältnis, auf das sie sich berufen, durch einen DNA-Test nachzuweisen, und gaben auch keine Stellungnahme dazu ab, sondern verschwiegen sich.

Das Bundesverwaltungsgericht hegt sohin das Bedenken, dass die mj. XXXX , mj. XXXX und mj. XXXX sowie mj. XXXX nicht Kinder von XXXX und XXXX und Geschwister von XXXX und XXXX sind, sohin unbegleitete Minderjährige. Das Bundesverwaltungsgericht hegt sohin das Bedenken, dass die mj. römisch 40 , mj. römisch 40 und mj. römisch 40 sowie mj. römisch 40 nicht Kinder von römisch 40 und römisch 40 und Geschwister von römisch 40 und römisch 40 sind, sohin unbegleitete Minderjährige.

Über § 13 Abs. 4 BFA-VG hinaus sehen das BFA-VG, AsylG 2005 und VwGVG keine Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts zur Beauftragung von DNA-Tests gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung der Antragsteller vor. Über Paragraph 13, Absatz 4, BFA-VG hinaus sehen das BFA-VG, AsylG 2005 und VwGVG keine Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts zur Beauftragung von DNA-Tests gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung der Antragsteller vor.

Das Bundesverwaltungsgericht regte daher mit Schriftsatz vom 02.01.2026 eine Regelung über die Obsorge von mj. XXXX , mj. XXXX und mj. XXXX sowie mj. XXXX an bzw. ersucht um Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 11 AVG) und um Feststellung in diesem Verfahren, ob die mj. XXXX , mj. XXXX und mj. XXXX sowie mj. XXXX Kinder von XXXX und XXXX sind. Das Bundesverwaltungsgericht regte daher mit Schriftsatz vom 02.01.2026 eine Regelung über die Obsorge von mj. römisch 40 , mj. römisch 40 und mj. römisch 40 sowie mj. römisch 40 an bzw. ersucht um Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Paragraph 11, AVG) und um Feststellung in diesem Verfahren, ob die mj. römisch 40 , mj. römisch 40 und mj. römisch 40 sowie mj. römisch 40 Kinder von römisch 40 und römisch 40 sind.

II. Erwägungen: römisch zwei. Erwägungen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles,

die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Aussetzung des Verfahrens

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung dem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß Paragraph 38, AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung dem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Da Verfahren von Familienangehörigen gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 unter einem zu führen sind und die Antragsteller angeben, Familienangehörige von mj. XXXX, mj. XXXX und mj. XXXX sowie mj. XXXX zu sein, werden die Verfahren von XXXX, XXXX, XXXX, mj. XXXX, mj. XXXX, mj. XXXX und mj. XXXX bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht VILLACH betreffen die Obsorgeregelung für von mj. XXXX, mj. XXXX und mj. XXXX sowie mj. XXXX, XXXX, ausgesetzt. Da Verfahren von Familienangehörigen gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 unter einem zu führen sind und die Antragsteller angeben, Familienangehörige von mj. römisch 40, mj. römisch 40 und mj. römisch 40 sowie mj. römisch 40 zu sein, werden die Verfahren von römisch 40, römisch 40, römisch 40, mj. römisch 40, mj. römisch 40, mj. römisch 40 und mj. römisch 40 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht VILLACH betreffen die Obsorgeregelung für von mj. römisch 40, mj. römisch 40 und mj. römisch 40 sowie mj. römisch 40, römisch 40, ausgesetzt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich auf eine klare Rechtslage und im Verfahren waren vorwiegend Sachverhaltsfragen zu klären. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich auf eine klare Rechtslage und im Verfahren waren vorwiegend Sachverhaltsfragen zu klären.

Schlagworte

Asylverfahren Aussetzung Familienverfahren Obsorge offenes Verfahren Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W112.2316917.1.00

Im RIS seit

24.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at